

Wege zur deutschen Rechtsgeschichte

Abschlussklausur Wintersemester 2018/19

Sächsischer Gottesfrieden 1084

[1] Ab adventu domini usque ad proximum diem lunae post epyphaniam, item a septuagesima usque ad octavam pentecostes, item in omnibus vigiliis et ferialibus festis, et tribus diebus in omni septimana, scilicet a vespera V. feriae usque ad diluculum II. feriae, pax sit ubique, ita ut nemo ledat inimicum suum.

[2] Qui occiderit, capitalem subeat sententiam. Qui vulneraverit, manum perdat. Qui pugno percusserit, si nobilis est, libra componat; si liber aut ministerialis, decem solidis; si servus, cute et capillis.

[1] Vom Advent bis zum folgenden Montag nach Erscheinung des Herrn, ferner von dem Sonntag Septuagesima bis zum Oktavtag von Pfingsten, ferner an allen Vigilien und Hochfesten, an drei Tagen in jeder Woche, also von Donnerstagabend bis Montagfrüh, soll überall Frieden sein, so also, dass niemand seinen Feind verletzt.

[2] Wer einen tötet, soll der Todesstrafe unterliegen. Wer einen verwundet, soll die [rechte] Hand verlieren. Wer einen mit der Faust schlägt, soll, wenn er ein Adliger ist, mit einem Pfund Buße tun, wenn er ein Freier oder Dienstmann, mit zehn Schilling, wenn ein Knecht, mit Haut und Haar.

Ronkalischer Landfriede 1158

Fridericus, dei gratia Romanorum imperator et semper augustus, universis suo subiectis imperio.

(2) Si quis vero aliquod ius de quacumque causa vel facto contra aliquem se habere putaverit, iudiciale adeat potestatem et per eam sibi competens ius assequatur.

Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, allen Untertanen seines Reiches.

(2) Wenn aber jemand glaubt, er habe in irgendeiner Sache oder Handlung ein Recht gegen jemanden, so soll er sich an die richterliche Gewalt wenden, und durch sie soll er das ihm zustehende Recht erlangen.

Aufgaben:

1. Erläutern Sie die beiden Quellenauszüge. Gehen Sie hierbei auf den Quellentyp ein und beschreiben Sie den Regelungsgehalt.

2. Wie haben die Jahrhunderte vor den hier mitgeteilten Quellen das Problem von Rechtsverletzungen, Gewalt und Frieden gehandhabt?

3. Wie hat die Neuzeit dasselbe Problem gelöst?

4. Auf welche Weise wollte Paul Johann Anselm von Feuerbach Straftaten verhindern?

Bearbeitungszeit: 120 min.

Viel Erfolg!

Prof. Dr. Peter Oestmann

Vorlesung „Wege zur deutschen Rechtsgeschichte“

Wintersemester 2020/21 - Abschlussklausur

Quellentext: Revidiertes Lübecker Stadtrecht von 1586 (zitiert nach einer Ausgabe von 1842)

5. Buch, 1. Titel, Art. 1

De Judice. Von dem Richter.

Wo Recht gehalten, Klag und Antwort gehöret wird, da sollen sich die Richter unparteilich erzeigen, sondern [= insbesondere] da Entscheidung durch Urtheil vonnöthen, und von ihnen gefordert wird, sollen sie dieselbige für die Finder weisen.

5. Buch, 3. Titel, Art. 4

De Conventione et Reconventione. Von Klage und Widerklage.

Ein jeglicher Bürger sol den andern für seinem ordentlichen Richter ansprechen, und nicht für frembden; thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwiesen, er sol darumb straff leyden, darzu dem Part Abtrag thun, und seiner Action der Örter verlustig seyn.

5. Buch, 6. Titel, Art. 1

De Fide Instrumentorum. Von Krafft und Wirckung briefflicher Uhrkunden.

Wird etwas in des Raths oberstes Stadtbuch geschrieben, und solches würde in Jahr und Tag nicht angefochten, so kan darauff künfftig niemand einige Einrede thun, es were denn, daß derjenige, welcher daran interessiret, ausserhalb Landes gewesen, der wird à tempore scientiae [= vom Zeitpunkt der Kenntnis] innerhalb Jahr und Tag billich zugelassen.

5. Buch, 8. Titel, Art. 1

De Jurejurando. Von Eidesleistung.

Wann einer beschuldiget wird, und er sich erbeut, mit seinem Eide sich der That zu entlegen; will er alsdann seinem Erbietten nicht nachkommen, so ist er dem Gerichte in die Straff gefallen.

5. Buch, 10. Titel, Art. 1

De Appellationibus. Von Appellationen.

Wird in den Städten, da man sich Lübischen Rechtes gebraucht, von den Untergerichten ein Urtheil gesprochen, welcher sich dadurch beschweret findet, der mag für den Rath derselben Stadt appelliren, und wann der Rath dasselbige confirmiret [= bestätigt], so mag davon abermal an den Rath zu Lübeck appelliret werden, und von dannen nirgend anders hin, dann an die Röm. Kays.

Mayestät, oder derselben hochlößlichst Cammergericht, doch dergestalt, daß es dem Lübischen Privilegio nicht zuwider seyn möge, und damit dasselbig jedermann wissent sein möge &c., haben wir dasselbige mit andrucken lassen.

Aufgaben:

1. Beschreiben Sie anhand inhaltlicher und sprachlicher Merkmale, um welche Art von Rechtsquellentyp es sich bei dem Revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586 handelt.
2. Schildern Sie unter Verwendung der Quellenauszüge die hier benannten Grundentscheidungen der Gerichtsverfassung und des Prozessrechts.
3. Ordnen Sie das in Aufgabe 2 beschriebene Modell in das Spannungsfeld von ungelehrtem und gelehrtem Prozess ein.
4. Franz Wieacker urteilte 1967 über das Lübecker Recht von 1586: „Lübecks späte Stadtgesetzgebung entspricht nicht dem Rang und Ansehen des stolzen Vororts der Hanse, seines an der Quelle ungeschriebenen Rechts und der weiten Beachtung seiner Ratsurteile im Ostseeraum. (...) Die Arbeit ist des alten Ruhmes des lübischen Rechts kaum mehr würdig: konservativ im Inhalt und rückständig in der Stoffanordnung, zeigt sie doch eine latente Romanisierung, die eher wissenschaftliche Schwäche verrät.“ Nehmen Sie Stellung zu dieser Einschätzung.
5. Lässt sich die Rechtsgeschichte als Geschichte der Staatsgewalt erzählen? Was spricht dafür, was spricht dagegen? Nennen Sie jeweils historische Beispiele.

Es handelt sich um eine Open book-Klausur. Vorlesungsmaterialien und Literatur dürfen benutzt werden. Die wörtliche Übernahme fremder Texte führt als Plagiat zur Bewertung mit ungenügend.

Bearbeitungszeit: 120 min.

Viel Erfolg!

Prof. Dr. Peter Oestmann

Wege zur deutschen Rechtsgeschichte – Abschlussklausur im Wintersemester 2021/22

Mo., 31. Januar 2022

Quelle:

Anton Friedrich Justus Thibaut, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814, S. 22 ff., 32 ff

Freylich ist es nicht zu leugnen, dass die Einführung des Römischen Rechts unserm gelehrten Treiben vielfach sehr förderlich war, besonders dem Studio der Philologie und Geschichte, und dass die ganze große räthselhafte Masse dem Scharfsinn und der Combinations-Gabe der Juristen immer viel Gelegenheit gab und geben wird, sich zu üben und zu verherrlichen. Allein der Bürger wird immer darauf bestehen dürfen, dass er nun einmal nicht für den Juristen geschaffen ist, so wenig als für die Lehrer der Chirurgie, um an sich lebendigen Leibes anatomische Versuche anstellen zu lassen. Alle eure Gelehrsamkeit, alle eure Varianten und Conjecturen [= Verbesserungen, Textvermutungen], - alles dieß hat die friedliche Sicherheit des Bürgers tausendfältig gestört, und nur den Anwälden die Taschen gefüllt. Das Bürgerglück fragt nicht nach gelehrten Advocaten, und wir würden dem Himmel inbrünstig zu danken haben, wenn es durch einfache Gesetze herausgebracht würde, dass unsre Anwälde ganz der Gelehrsamkeit entrathen könnten, wie wir auch allen Grund hätten, überselig zu seyn, wenn unsre Aerzte mit sechs Universal-Arzeneyen alle Krankheiten mechanisch zu heilen vermöchten. Für wahre wissenschaftliche Thätigkeit giebt es immer so viele Gegenstände, dass man nie genöthigt seyn wird, Knoten zu schürzen, um sie nachher lösen zu können. Aber ich behaupte noch mehr: eure beste Gelehrsamkeit hat für das bürgerliche Wesen den wahren ächten juristischen Sinn von jeher nicht belebt, sondern getödtet. Die Masse des Positiven und Historischen ist zu ungeheuer. Der gewöhnliche Jurist, dem doch das Glück der Bürger in der Regel überlassen bleibt, kann diese Massen nur nothdürftig mit dem Gedächtniß festhalten, aber nie geistvoll verarbeiten. (...)

Nehmen wir nun dieß alles zusammen, so muss jedem Vaterlandsfreunde der Wunsch sich aufdrängen, dass ein einfaches Gesetzbuch, das Werk eigener Kraft und Thätigkeit endlich unsern bürgerlichen Zustand, den Bedürfnissen des Volks gemäß, gehörig begründen und befestigen möge, und dass ein patriotischer Verein aller Deutschen Regierungen dem ganzen Reich die Wohlthaten einer gleichen bürgerlichen Verfassung auf ewige Zeiten angedeihen lasse. (...)

Sieht man aber auf den academischen Unterricht, so ist der Gewinn ebenfalls unermeßlich. Bisher war das, doch immer höchst wichtige Particular-Recht nirgend der Gegenstand gründlicher Vorträge auf den Academien, konnte es nicht seyn und wird es nie werden. Denn unsre Academien bleiben gewiss, wie es heiß zu wünschen ist, allgemeine Bildungsanstalten für ganz Deutschland, und werden nie zu bloßen Landesanstalten herabsinken, wo alles unter der Abgeschiedenheit und Kleinlichkeit verkümmern muss. Wie kann aber hier jemals ein wahrer Eifer der Lehrer für das einheimische Landrecht entstehen, da sie immer bey Vorträgen über allgemeineres Recht auf ein weit größeres Publicum rechnen könne, besonders insofern, als sie schriftstellerische Arbeiten unternehmen? (...)

Mit einem allgemeinen Gesetzbuch wären dagegen Theorie und Praxis in die unmittelbarste

Verbindung gebracht, und die gelehrten academischen Juristen würden unter den Practikern ein Wort mitreden dürfen, während sie jetzt überall mit ihrem gemeinen Recht in der Luft hängen.

Fragen:

1. Schilden Sie die historischen Rahmenbedingungen zu der Zeit, als Thibaut seine Schrift veröffentlichte, und verbinden Sie Ihre Antwort mit dem Thema von Thibauts Buch.
2. Worum handelt es sich bei dem von Thibaut erwähnten römischen Recht, und wie beurteilt er das römische Recht?
3. Welche Gründe nennt Thibaut für seinen Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung? Gab es in seiner Zeit Gegenstimmen?
4. Wie stellt sich Thibaut ein Studium an einer Juristenfakultät vor?

Hinweis: Belegen Sie Ihre Antworten 1 bis 4 jeweils mit dem Quellentext.

5.

Der folgende Text enthält 15 Fehler. Jahresangaben im Zahlenformat sind stets korrekt angegeben. Kennzeichnen Sie die betroffenen Passagen auf dem Aufgabenblatt mit fortlaufender Nummerierung und korrigieren die Aussage in Ihrer Bearbeitung mit einer Erklärung in jeweils höchstens zwei Sätzen.

Beispiel: Auf dem Bundestag¹ zu Worms wurde 1495 der Ewige Gottesfrieden² verkündet und damit die Fehde gesetzlich erlaubt³ sowie das Reichshofkammeralgericht⁴ gegründet.

¹ Die Reichsstände versammelten sich im Heiligen Römischen Reich auf dem Reichstag.

² Es handelt sich um den Ewigen Landfrieden. Gottesfrieden gingen von der Kirche aus.

³ Im Gegenteil: Die Fehde, die private Vergeltung durch Rache, wurde für alle Zeiten verboten.

⁴ Der korrekte Name lautet Reichskammergericht. Es war neben dem Reichshofrat das höchste Gericht im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.

Eine Einführung in die Rechtsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts

Schriftliche Quellen vor dem 13. Jahrhundert sind abseits des römischen Rechts und der *Lex Germanicarum*, dem Recht des Germanenstammes, kaum erhalten. Zwischen 1215 und 1235 schreibt Eike von Repgow im Schwabenspiegel Gewohnheitsrecht nieder. Dieses Gesetz enthält das Land- und Stadtrecht. In ihm wird auch der einheimisch-gelehrte Prozess geregelt: Eine Rechtssache wird vor den umstehenden Geschworenen verhandelt und das Urteil durch den Richter gefunden. Die Parteien können sich eines Fürsorgers bedienen, der u.a. Eidesformeln vorspricht. Ist ein Eid bei einem Delikt nicht möglich, bspw., weil zuvor ein Meineid geleistet wurde, werden sog. *Ordale*, Reliquienurteile, eingeholt. Dabei muss der Beschuldigte je nach Vorwurf z.B. in einen Kessel mit siedendem Wasser fassen (Kesselfang) oder einen heißen Eisenstab mit bloßer Hand tragen

(Eisenprobe). Auch ein Zweikampf mit dem Richter ist möglich, um die Unschuld zu beweisen. Bereits um 1060 wurden unabhängig davon die Digesten Julians aus dem 6. Jahrhundert vor Christus wiederentdeckt. Sie werden wegen ihrer damals neuartigen Systematik auch *Novellae* genannt. An westspanischen Universitäten kommt es im 13. Jahrhundert zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Quellen an der Glossatorenschule. Deren Methode lernt der spätere märkische Hofrichter Johann von Buch seit 1305 als Scholar an der Universität von Bologna kennen. Im Buch'schen Kommentar (zwischen 1325 und 1333) hält er Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem einheimischen Recht des Sachsenspiegels und dem fremden römischen sowie kanonischen Recht fest.

Bearbeitungszeit: 120 min.

Viel Erfolg!